



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 1. April 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

Anfrage zu versandten Newslettern 2019

BEZUG Ihr Antrag vom 5. März 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10090**

DOK **2020/0295574**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

in Ihrer E-Mail vom 5. März 2020 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- die Anzahl an verschiedenen Newslettern, die das Ministerium insgesamt im Jahr 2019 verschickt hat*
- Angaben zum Turnus, in welchem die jeweiligen Newsletter im Jahr 2019 verschickt wurden (z.B. monatlich, vierteljährlich...)*
- die Anzahl der Newsletter-Empfänger*innen bzw. Abonnent*innen für alle Newsletter des Ministeriums insgesamt sowie aufgeschlüsselt je Newsletter im Jahr 2019“.*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Den Antrag lehne ich ab.

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Vom Informationsanspruch ebenfalls nicht umfasst sind auch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen. Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen sind im Bundesministerium der Finanzen nicht vorhanden. Sie bedürften einer gesonderten Erhebung, die bislang nicht stattfindet.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.